

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Reichsinsereate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Fernsprecher Amt Siegmars 244.

Nr. 47

Sonnabend, den 25. November

1916

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 24. November 1916.

Die Gemeindevorstände.

Durch Verordnung des Ministeriums vom 13. Dezember 1915 (Sächs. Staatszeitung Nr. 289) ist die Herstellung von Stollengebäck in gewerblichen Betrieben und in Haushaltungen verboten worden. Ferner sind die durch Bundesratsverordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 823) angeordneten Beschränkungen des Backens von Kuchen, Torten und Mährchen auf die Herstellung in Haushaltungen ausgedehnt worden (vergl. Ausführungsverordnung vom 18. Dezember 1915, Sächs. Staatszeitung Nr. 294). Auf die vorstehend genannten Bestimmungen, die ohne Unterschied auch für Selbstverfertiger gelten, wird erneut hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden nach den angeführten Verordnungen bestraft.

Dresden, den 16. November 1916.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 24. November 1916.

Die Gemeindevorstände.

Volkszählung.

Am 1. Dezember 1916 findet nach dem Beschluß des Bundesrats vom 2. November 1916 eine außerordentliche Volkszählung im Deutschen Reich statt. Das Nähere für das Königreich Sachsen ist aus der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 18. November 1916 (abgedruckt in Beilage 2 von Nr. 270 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. November 1916) ersichtlich.

Die Zählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1916 vorzunehmen und soll die zur Zählungszeit innerhalb der Landesgrenzen ortsanwesenden Personen feststellen. Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist, schon weil sie den Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes zur Unterlage dienen soll, das größte Gewicht zu legen.

Die Amtshauptmannschaft richtet deshalb an alle Einwohner des Bezirkes die dringende Bitte, durch gewissenhafte Ausfüllung der Zählungspapiere und bereitwilligste Auskunftserteilung an die Zähler das Zählungsgeheimnis nach Möglichkeit erleichtern zu helfen. Sie hofft auch, daß die Gemeindevorstände, Lehrer, Privatleute usw. durch Übernahme des Amtes eines freiwilligen Zählens bei der Durchführung des Zählgeschäfts nach Kräften behilflich sein werden.

Chemnitz, am 21. November 1916.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Die unterzeichneten Gemeindevorstände machen hiermit besonders auf die im Reichsgefecht Nr. 237 erschienene Bekanntmachung über die Anmeldung der Bestände von Korbranntwein vom 23. Oktober 1916 aufmerksam.

Die Bekanntmachung kann während der Geschäftsstunden in den Gemeindevorständen der unterzeichneten Gemeinden eingesehen werden, wo auch entsprechende Auskunft erteilt wird.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 24. November 1916.

Die Gemeindevorstände.

Viehählung.

Alle Viehbesitzer werden hiermit auf die am

1. Dezember d. J.

vorzunehmende Viehählung hingewiesen.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, den 23. November 1916.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- und Fleischkarten auf die Zeit vom 3. Dezember bis 30. Dezember 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte

Freitag, den 1. Dezember 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenheft Nr.	1—150 nachm.	von 2—3 Uhr	im Meldeamt
	151—300	"	"	"
II. Bezirks	301—450	"	"	im Meldeamt
	451—600	"	"	"
III. Bezirks	601—750	"	"	im Sparkassen-
	751—900	"	"	zimmer
IV. Bezirks	901—1050	"	"	im Gemeindefass-
	1051—1200	"	"	zimmer.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 24. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

4. Termin Gemeinde-Einkommensteuer.

Der bereits am 15. dieses Monats fällig gewesene 4. Termin Gemeinde-Einkommensteuer 1916 ist nunmehr bis

längstens den 30. November 1916

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Siegmars, 24. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

Geflügelfutterabgabe in Siegmars

morgen Sonntag vormittag 8 Uhr bei Herrn Prokurist Starke, Rosmarinstraße 1 pro Geflügelkopf 160 Gramm zu 10 Pfg.

Siegmars, am 24. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

Herzliche Bitte für unsere Krieger!

Wiederum naht das liebe Weihnachtsfest und unsere tapferen Krieger müssen dasselbe zum 3. Male fern der Heimat zubringen.

Pflicht der Daheimgebliebenen ist deshalb, diese Tapferen auch in diesem Jahre durch eine Weihnachtsgabe zu erfreuen. An die geehrte Einwohnerschaft richten wir daher hiermit die ebenso herzliche wie bringende Bitte, dieses Liebeswerk durch reichlich bemessene Zuwendungen von Geldspenden gütigst unterstützen zu wollen.

Die Gaben werden im Rathause entgegengenommen, für die schon im voraus herzlichst gedankt wird.

Der Kriegsfürsorgeausschuß zu Neustadt.

Gehler, Vorsitzender.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- u. c. Karten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brothefte

Sonnabend, den 2. Dezember 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen der

Brotkartenheft Nr.	1—100	vormittags von	1/9—1/9 Uhr,
"	101—200	"	1/9—1/10 "
"	201—300	"	1/10—1/10 "
"	301—400	"	1/10—1/11 "
"	401—520	"	1/11—1/11 "

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen.

Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabezeiten die Nummern der Brotkartenhefte maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besonders zu beachten ist.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- u. c. Karten zu erinnern.

Neustadt, am 24. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

Ausgabe von Kartoffelzulagelarten für Schwerstarbeiter

— nicht Schwerarbeiter — jedoch nur an solche, die nicht selbst Kartoffeln erbaute oder durch Bezugsgeldern sich gesichert haben:

Sonntag, den 26. November 1916, in Aßlers Gastwirtschaft von 11—1 Uhr vorm.

Alle Schwerstarbeiter gelten nur:

- 1) Feuerarbeiter in der Großtextilindustrie, also Schmelzer, Gießer und Former;
- 2) Schmiede, Deisen- und Hammerleute der Maschinen- und Kleinmetallindustrie, soweit sie für den Kriegsbedarf arbeiten;
- 3) Kesselheizer in den zu 1 bis 3 genannten Industrien, ausgenommen sind jedoch Heizer, welche eine Feuerung mit mechanischer Beschickung oder eine Gasfeuerung bedienen;
- 4) solche Arbeiter in den zu 1 bis 3 genannten Industrien, sowie Kesselheizer, die an sich nicht unter aufgeführten Kategorien entfallen würden, aber regelmäßig in Tag- und Nachtschichten arbeiten, für die Zeit, in der sie Nachtschichten leisten.

Ausweis über eine derartige Beschäftigung ist evtl. vorzulegen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 23. November 1916.

Aufforderung zum freiwilligen heimatlischen Kriegsdienst.

Alle Männer, Jünglinge, Frauen und Mädchen in Rabenstein, besonders auch solche, die Unterstützungen erhalten, Zeit haben und bereit sind, freiwillig heimatlischen Kriegsdienst in den nächsten Wochen zu verrichten — seien es Arbeiten der am 1. Dezember dieses Jahres stattfindenden Volks- und Viehzählung oder Nahrungsmittel- u. c. Versorgung für die Einwohner oder Ausstragung von Verordnungen in jede Haushaltung usw. — werden dringend gebeten,

Sonnabend, den 25. November 1916, nachmittags 1—3 Uhr oder

Montag, den 27. November 1916, vormittags 10—12 Uhr

im Rathaus in Rabenstein, Zimmer Nr. 2, sich melden zu wollen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. November 1916.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Reichsunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Dezember 1916 soll ausnahmsweise

Donnerstag, den 30. November d. J.

von vorm. 8—12 Uhr für die Markennhaber 1—250

und nachm. 2—5 Uhr für die Markennhaber 251—500

im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 23. November 1916.

Brot-, Fleisch- und Fettkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der neuen Brot-, Fleisch- und Fett- (Butter-) Karten auf die Zeit vom 3. bis 30. Dezember 1916 erfolgt

Freitag, den 1. Dezember 1916, von 6—1/2 Uhr nachmittags

in den bekannten Ausgabeorten durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Karten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot-, Fleisch- und Fettkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot-, Fleisch- und Fettkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 23. November 1916.

Brotkarten-Ausgabe in Rottluff.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 3. bis 30. Dezember 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt

Sonnabend, den 2. Dezember 1916, nachmittags zu den nachstehenden Zeiten,

in Zimmer Nr. 1 der hiesigen Schule,

und zwar an die Haushaltungen der

Brotkartenheft Nr.	1 bis mit 125,	nachmittags	2 Uhr,
"	126 " " 250,	"	1/2 3 "
"	251 " " 375,	"	3 "
"	376 und mehr,	"	1/2 4 "

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) pünktlich zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Behinderungsfällen und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Berechtigungsscheines. An Kinder werden Brotkarten nicht ausgehändigt. Die Umschläge der abgelieferten Brotkarten sind mitzubringen.